

Schutz vor Genitalverstümmelung in Deutschland:

Herausforderung für Ihre Behörde

Genitalverstümmelung ist kein Randthema

Genitalverstümmelungen an Mädchen zählen zu den systematischsten und am weitesten verbreiteten Misshandlungen und Kinderrechtsverletzungen unserer Zeit – mit über drei Millionen Opfern jedes Jahr allein in Afrika, jene aus asiatischen oder arabischen Ländern noch gar nicht eingerechnet. In manchen Ländern werden bis zu 98 % der Mädchen durch die Verstümmelung gequält, körperlich schwer geschädigt und oft lebenslang traumatisiert.

Den Mädchen werden Klitoris und häufig auch Schamlippen herausgeschnitten, um eine eigenständige Sexualität zu unterdrücken und ihnen eine untergeordnete Stellung in der Gesellschaft zuzuweisen; auf die Verstümmelung folgt so auch fast immer die Zwangsverheiratung. Weltweit gehen wir von über 150 Millionen Opfern dieser Gewalt aus, die sich durch Migration auch immer weiter in Amerika, Australien und Europa verbreitet.

Gefährdete Mädchen in Deutschland

Das Ausmaß dieser Gewalt direkt „vor unserer Tür“ wird immer noch weit unterschätzt: In Deutschland leben bis zu 50.000 Mädchen, die akut von Genitalverstümmelung bedroht sind. Anhand von Studien und Informationen direkt aus den Migranten-Gemeinden wissen wir heute, dass bis zu 80% der gefährdeten Kinder tatsächlich der Verstümmelung unterworfen werden. Einige der Mädchen werden illegal in Deutschland oder europäischen Nachbarländern der Prozedur unterzogen – meist werden sie dafür aber ungehindert in das Heimatland der Eltern gebracht. Wie konkrete Fälle zeigen, handelt es sich auch um Kinder, die in Deutschland geboren wurden und teilweise ein deutsches Elternteil haben.

Warum müssen Sie handeln?

Genitalverstümmelung ist ein erheblicher Grundrechtseingriff und die Gefahr für die Mädchen so konkret, dass der Staat seine Schutzpflicht erfüllen muss. Verletzt werden die Grundrechte auf Würde, Leben und körperliche Unversehrtheit. Die gefährdeten Mädchen werden bislang diskriminiert, indem ihnen angemessener Schutz verwehrt wird. Bei Genitalverstümmelung handelt es sich um eine einmalige schwere Misshandlung mit irreparablen Folgen für die Opfer. Deshalb ist präzises und konsequentes Handeln notwendig, um die Gefahr sicher abzuwenden – denn es gibt keine zweite Chance!

Bislang konnten nur einige wenige Kinder von individuellen familienrechtlichen Maßnahmen profitieren. Ihrer Behörde kommt dabei in Zusammenarbeit mit den Familiengerichten bzw. Vormundschaftsgerichten für die Abwendung dieser massiven Kindwohlgefährdung größte Verantwortung zu, denn Sie verfügen über die notwendigen Kompetenzen und Möglichkeiten.

Herausforderung für Ämter und Behörden

Das Bundesfamilienministerium erklärt, dass es sich bei Genitalverstümmelung „zweifelsfrei um eine schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls handelt“ und dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gerichte aufgerufen sind, den Schutz der Mädchen vor dieser Gefährdung sicherzustellen.“ Das Problem fordert aufgrund seiner Systematik das deutsche Rechtssystem allerdings enorm heraus:

Es gibt keine vergleichbare Form von Gewalt, an deren Beurteilung wir uns orientieren könnten. Denn Genitalverstümmelung ist als stereotyp-systematische, im Familienumfeld geplante und vorbereitete, einmalig ausgeführte Misshandlung weiblicher Kinder ein so spezifisches Phänomen, dass Ansätze aus der Prävention diffuser, fortgesetzter Gewaltformen (z.B. sexualisierte Misshandlung, Vernachlässigung, Zwangsverheiratung usw.) nicht einfach übernommen werden können.

Strategie für gezielten Schutz

Aufgrund der besonderen Systematik dieser Gewalt lassen sich mögliche Opfer und Täter im Vorfeld der Tat konkret bestimmen. Dieser entscheidende Unterschied zu allen anderen Formen von Misshandlung bietet die Chance, die Taten erfolgreich zu verhindern!

Ergreifen Sie alle rechtlichen Möglichkeiten, um die Tat a) im Ausland zu verhindern (*Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts*) sowie b) in Deutschland oder im europäischen Ausland zu unterbinden (*Übertragung der Gesundheitsfürsorge an das Jugendamt; regelmäßige genitale Unversehrtheitsuntersuchungen*). Handeln Sie daher bitte umgehend, wenn Sie von einer Gefährdung erfahren:

a) Reise in das Herkunftsland der Eltern

Hier handelt es sich um die Gefahr, die sich für ein Mädchen mit entsprechendem Migrationshintergrund ergibt, wenn es – allein oder in Begleitung der Eltern – in das Herkunftsland der Familie reisen soll. Entscheidend für die Beurteilung der Gefahr sind die Verstümmelungssituation in dem jeweiligen Land und die Tatsache, dass Ihre Behörde von Deutschland aus keinen Einblick in die familiäre Situation in dem jeweiligen Land haben kann.

Der BGH hat mit Beschluss vom 15.12.2004 (XII ZB 166/03) diese Fragen grundsätzlich entschieden. Das Gericht sieht die Gefahr selbst dann, wenn die Eltern selbst nicht die explizite Absicht äußern, das Mädchen verstümmeln zu lassen, weil immer die Großfamilie über die Tat mitentscheidet. Wie aus den einschlägigen Beschlüssen der letzten Jahre hervorgeht, sind die Aussagen der Eltern für eine Einschätzung der tatsächlichen Gefährdungssituation in dem Heimatland unerheblich: Die Gefahr sei nur dadurch sicher abzuwenden, dass die Einreise in das Land untersagt werde.

Der BGH räumt dem Recht des Kindes auf Schutz seiner Menschenwürde und seiner körperlichen Unversehrtheit höchste Priorität ein. Hinter dieses Recht muss nicht nur das Elternrecht zurücktreten, sondern auch das Recht des Kindes, seine Verwandtschaft in seinem Heimatstaat zu besuchen – und zwar mit Verweis auf das Ausmaß der drohenden Schädigung, die unter keinem Gesichtspunkt zu tolerieren sei.

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Sie mit einem Antrag beim zuständigen Amtsgericht auf Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und somit Verbringungsverbot des Kindes sicheren Schutz vor der Verstümmelung in dem jeweiligen Land erwirken können.

Bitte informieren Sie sich über die bisherigen Gerichtsbeschlüsse, denen folgendes gemein ist (siehe <http://www.taskforcefgm.de/2010/02/gerichtsbeschluesse/>):

- Interveniert wurde allein aufgrund der Tatsache, dass eine Reise in ein Risikoland bevorstand.
- Die explizite Planung der Tat wurde den Eltern nicht unterstellt.
- Die realistische Gefahreinschätzung basierte stets auf einer Prüfung der (teilweise flächendeckenden) Verstümmelungssituation im jeweiligen Land und dem sich daraus ergebenden Risiko.
- Genitalverstümmelung wird als derart schwere Misshandlung mit irreparablen Folgen definiert, dass sie den Kindern keinesfalls zuzumuten ist und deshalb abgewendet werden muss.
- Dem Recht der Mädchen auf Leben und körperliche Unversehrtheit wurde jeweils die höchste Priorität beigemessen. Die Rechte der Eltern und eventuelle Interessen der Kinder, ihre Heimat zu besuchen, haben dahinter zurückzutreten.

b) Gefahr in Deutschland oder einem europäischen Nachbarland

Wenn Sie erfahren, dass ein minderjähriges Mädchen in Deutschland oder einem europäischen Nachbarland womöglich verstümmelt werden soll, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Informieren Sie die Familie umgehend persönlich über die Strafbarkeit der Tat: Genitalverstümmelung ist als Körperverletzung (§223 StGB), als gefährliche Körperverletzung (§224 StGB), ggf. als schwere Körperverletzung (§226 StGB) sowie als Misshandlung Schutzbefohlener (§225 StGB) ahndbar. Die Familienmitglieder sollten wissen, dass für sie als Anstiftende dasselbe Strafmaß wie für die ausführenden Täter/innen gilt.
- Schaffen Sie unbedingt – auch wenn die Familie versichert, sie sähe von der Tat ab – ein Kontrollinstrument, um den unversehrten Zustand des Kindes regelmäßig prüfen zu können: Beantragen Sie beim Amtsgericht die Übertragung der Gesundheitsfürsorge an Ihre Behörde und veranlassen Sie regelmäßige genitale Unversehrtheitskontrollen.
- Beantragen Sie auch in diesem Fall die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts: Die Eltern könnten für die Verstümmelung auf das Herkunftsland ausweichen und, wie die Erfahrung zeigt, das Kind dort zurücklassen und zwangsverheiraten.

Risikobehaftete Herkunftsländer

Zu den Hochrisikoländern mit 75% bis 98% Verstümmelungsrate im Landesdurchschnitt gehören:

Ägypten, Äthiopien, Burkina Faso, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Mali, Mauretanien, Sierra Leone, Somalia, Sudan.

Weitere Risikoländer (bis 75% Verstümmelungsrate) sind:

Benin, Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire), Guinea/Guinea Bissau, Kenia, Liberia, Niger, Nigeria, Senegal, Tansania, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

Bei Reisen in die folgenden Länder ist eine Gefährdung nicht ausgeschlossen, kann aber meist anhand der ethnischen Zugehörigkeit geklärt werden:

Ghana, Kamerun, Republik Kongo, Uganda.

Auch wenn genaue Erhebungen für die folgenden Länder fehlen, wurden dort gebietsweise hohe Verstümmelungsraten (bis 90%) festgestellt:

Bahrain, Indonesien, Jemen, Malaysia, Oman, Saudi Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

Für Irak liegen mittlerweile gesicherte Zahlen vor, so sind in Kurdistan/Nordirak 80 % der Frauen und Mädchen betroffen.

Multiplikatoren ins Boot holen

Solange der Staat keine umfassenden Schutzmaßnahmen eingeführt hat, sind die gefährdeten Kinder auf die Gesellschaft angewiesen. Bitte informieren Sie nicht nur Ihr privates und berufliches Umfeld über die Problematik. Zeigen Sie vor allem auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (in Ämtern/Behörden, Kindergärten, Schulen, Sozialarbeit, Justiz, Polizei) die beschriebenen Präventionsmöglichkeiten auf. Helfen Sie bitte auch, das Kinderschutzprojekt „SOS FGM“ bekannt zu machen, das den ersten Notruf Genitalverstümmelung anbietet. Nähere Informationen und Flyer erhalten Sie über www.sosfgm.org.

Für Ihre Fragen steht Ihnen die TaskForce jederzeit zur Verfügung:

TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung e.V.

Telefon: 01803 - 767 346*

info@taskforcefgm.de

www.taskforcefgm.de

FGM = Female Genital Mutilation, weibliche Genitalverstümmelung

* 9 ct/min aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 42 ct/min